

**RECHT: SCHIEDS- UND SCHLICHTUNGSORDNUNG
DES INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTS
DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
WIEN**

– EIENER REGELN –

Vom Vorstand der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
(seit 1.1.1995 Wirtschaftskammer Österreich)
am 3.7.1991 mit Wirkung vom 1.9.1991 beschlossen

Schiedsgerichtskosten gemäß Beschluß des
Vorstands der Wirtschaftskammer Österreich
vom 5.12.1996 mit Wirkung vom 1.1.1997

<p>Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich A-1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 319 Telefon: (+43-1) 501 05/4397, 4398, 4399 e-Mail: arb@wkoe.wk.or.at Fax: (+43-1) 50105-216</p>

EMPFOHLENE SCHIEDSKLAUSEL

„Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Zweckmäßige ergänzende Vereinbarungen:

- a) die Anzahl der Schiedsrichter beträgt (einer oder drei);
- b) es ist materielles Recht anzuwenden;*)
- c) die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist

*) Hierbei ist gegebenenfalls die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf, 1980, zu beachten.

Parteien, die den Schiedsvertrag als Unternehmer abgeschlossen haben, können auf die Anfechtung eines Schiedsspruches in Österreich aus den Gründen verzichten, aus denen ein gerichtliches Urteil mittels Wiederaufnahmeklage angefochten werden kann. Wenn dies gewünscht ist, wird folgender Zusatz empfohlen:

„Auf die Anwendung des § 595 Abs. 1 Z. 7 der österreichischen Zivilprozeßordnung (ZPO) wird gemäß § 598 Abs. 2 ZPO verzichtet.“

Dr. Schwan & Partner
Betriebsberatung und Wirtschaftsforschung
A-6080 Innsbruck-Igls

Dr. Schwan & Partner
Betriebsberatung und Wirtschaftsforschung
A-6080 Innsbruck-Igls

SCHIEDSORDNUNG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zuständigkeit

Artikel 1

- 1 Das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (im folgenden „Schiedsgericht“ genannt) ist zur Erledigung von Wirtschaftsstreitigkeiten zuständig, wenn eine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt und zumindest ein Streitteil seinen Sitz außerhalb des Gebiets der Republik Österreich hat.
- 2 Haben Streitteile, die alle ihren Sitz in Österreich haben, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts vereinbart, so ist das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien (vormals Wiener Handelskammer) oder, wenn ein anderer Schiedsort in Österreich vereinbart wurde, jener Wirtschaftskammer (vormals Handelskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der vereinbarte Schiedsort fällt, zuständig. Dieses führt das Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung für die Ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern in den Bundesländern.
- 3 Schiedsverfahren finden am Sitz des Schiedsgerichts in Wien statt. Die Parteien können aber vereinbaren, daß das Verfahren an einem anderen Ort*) durchzuführen ist.

*) Bei Vereinbarung eines Schiedsgerichtsorts im Ausland ist zu beachten, daß der Schiedsspruch in der Regel kein österreichischer sein wird und sich daher insbesondere die Anfechtung nach einem ausländischen Recht richten kann.

Organisation

Artikel 2

- 1 Organe des Schiedsgerichts sind das Präsidium, das aus einem Obmann und mindestens vier weiteren Mitgliedern besteht, sowie der Sekretär.
- 2 Dem Schiedsgericht gehören ferner für die Dauer ihres Mandats die mit dem Schiedsverfahren befaßten Schiedsrichter an.

Artikel 3

- 1 Der Obmann und die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden vom Vorstand der Wirtschaftskammer Österreich für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.
- 2 Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Obmann, in seiner Stellvertretung von dem ältesten anwesenden Mitglied, geleitet. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3 Mitglieder des Präsidiums, die in irgendeiner Eigenschaft an einem Schiedsverfahren beteiligt sind, sind von den Entscheidungen, die dieses Verfahren betreffen, ausgeschlossen.
- 4 Die Mitglieder des Präsidiums haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind dabei an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 4

- 1 Der Sekretär wird vom Vorstand der Wirtschaftskammer Österreich für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.
- 2 Der Sekretär leitet das Sekretariat; dieses erledigt die administrativen Angelegenheiten des Schiedsgerichts.
- 3 Der Sekretär hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden. Er ist über alles, was ihm in dieser Funktion bekanntgeworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 4 Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Schiedsrichter

Artikel 5

- 1 Schiedsrichter sollen über Kenntnisse und Erfahrungen auf rechtlichem, wirtschaftlichem oder einem sonst einschlägigen Gebiet verfügen. Sie müssen nicht österreichische Staatsbürger sein.
- 2 Zum Schiedsrichteramt geeignete Personen können in eine Schiedsrichterliste eingetragen werden, die vom Sekretär geführt wird. Über die Aufnahme oder Streichung aus der Schiedsrichterliste entscheidet das Präsidium. Dieses erstellt alle drei Jahre eine neue Schiedsrichterliste.
- 3 Die Aufnahme in die Schiedsrichterliste ist nicht Voraussetzung für die Ausübung des Schiedsrichteramtes. Die Parteien, die von ihnen benannten Schiedsrichter und das Präsidium können - soweit ihnen nach dieser Schiedsordnung das Recht der Benennung oder Bestellung von Schiedsrichtern zusteht - jede geeignete Person benennen oder bestellen.
- 4 Mitglieder des Präsidiums dürfen nur die Funktion des Vorsitzenden eines Schiedsrichterssenates oder eines Einzelschiedsrichters annehmen.
- 5 Die Schiedsrichter haben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind dabei an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

DAS SCHIEDSVERFAHREN

Einleitung

Artikel 6

- 1 Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Klage in deutscher Sprache oder in einer der Sprachen der Schiedsvereinbarung beim Sekretariat eingeleitet. Mit Einlangen der Klage im Sekretariat ist das Verfahren anhängig.
- 2 Für jeden Beklagten, jeden Schiedsrichter und das Sekretariat ist je eine Klagsausfertigung samt Beilagen einzureichen.
- 3 Die Klage hat zu enthalten:
 - die Bezeichnung der Parteien und ihre Anschriften;
 - das Schriftstück oder die Schriftstücke, aus denen sich die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt;

- ein bestimmtes Klagebegehren sowie die Angaben und Unterlagen, auf die sich das Klagebegehren stützt;
 - den Wert des Streitgegenstandes zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage, wenn das Klagebegehren nicht ausschließlich auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet ist;
 - Angaben zur Zahl der Schiedsrichter gemäß Artikel 9; wird eine Entscheidung durch drei Schiedsrichter beantragt, die Benennung eines Schiedsrichters mit Angabe der Anschrift.
- 4 Ist die Klage mangelhaft oder fehlen Ausfertigungen oder Beilagen, so fordert der Sekretär den Kläger unter Setzung einer Frist zur Verbesserung oder Ergänzung auf; Abs. 1 zweiter Satz wird durch eine solche Aufforderung nicht berührt.

Artikel 7

Der Sekretär stellt der beklagten Partei die Klage sowie je ein Exemplar der Schiedsordnung und der Schiedsrichterliste zu und fordert sie auf, binnen einer Frist von 30 Tagen eine Klagebeantwortung, gegebenenfalls auch eine Widerklage in der nach Artikel 6 Abs. 2 erforderlichen Zahl von Ausfertigungen einzubringen und sich gemäß Artikel 9 zur Anzahl der Schiedsrichter zu äußern. Wird eine Entscheidung durch drei Schiedsrichter beantragt, so ist in der Klagebeantwortung auch ein Schiedsrichter zu benennen und seine Anschrift anzugeben.

Fristen, Zustellungen und Mitteilungen

Artikel 8

- 1 In der Schiedsordnung vorgesehene oder vom Sekretär gesetzte Fristen können von diesem auf Antrag oder aus eigener Initiative - allenfalls auch nach deren Ablauf - verlängert werden, wenn er die dafür vorgebrachten oder ihm sonst zur Kenntnis gelangten Gründe für berücksichtigungswürdig hält.
- 2 Zustellungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefs, Telex oder Telefax an die von den Parteien angegebenen Anschriften erfolgt sind oder das zuzustellende Schriftstück nachweislich ausgehändigt wurde.

Benennung und Bestellung von Schiedsrichtern

Artikel 9

- 1 Die Parteien können vereinbaren, daß ihr Rechtsstreit von einem Einzelschiedsrichter oder von einem aus drei Personen bestehenden Schiedsrichterssenat entschieden werden soll.
- 2 Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor und einigen sich die Parteien nicht auf die Zahl der Schiedsrichter, so bestimmt das Präsidium, ob der Rechtsstreit von einem oder drei Schiedsrichtern zu entscheiden ist.
- 3 Die Entscheidung des Präsidiums nach Abs. 2 wird den Parteien mit der Aufforderung mitgeteilt, sich in den Fällen, in denen auf ein Verfahren vor einem Einzelschiedsrichter entschieden wurde, binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung auf einen Einzelschiedsrichter zu einigen und dessen Namen und Adresse bekanntzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Mitteilung, so wird der Einzelschiedsrichter vom Präsidium bestellt.
- 4 Ist der Rechtsstreit von drei Schiedsrichtern zu entscheiden, so wird die Partei, die noch keinen Schiedsrichter benannt hat, aufgefordert, binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung den Namen und die Adresse eines Schiedsrichters bekanntzugeben. Erfolgt in-

nerhalb dieser Frist keine solche Mitteilung, so wird der Schiedsrichter für die säumige Partei vom Präsidium bestellt.

- 5 Ist der Rechtsstreit von drei Schiedsrichtern zu entscheiden, werden die von den Parteien benannten oder vom Präsidium bestellten Schiedsrichter aufgefordert, sich binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung auf einen Vorsitzenden zu einigen und dessen Namen und Adresse bekanntzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Mitteilung, so wird der Vorsitzende vom Präsidium bestellt.

Artikel 10

- 1 Zwei oder mehrere Kläger oder zwei oder mehrere Beklagte haben sich untereinander zu einigen, ob sie den Rechtsstreit von einem oder von drei Schiedsrichtern entschieden haben wollen, und, falls eine Entscheidung durch drei Schiedsrichter gewünscht wird, gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen.
- 2 Liegt zwischen den Klägern oder den Beklagten keine Einigung über die Zahl der Schiedsrichter vor, so werden sie vom Sekretär aufgefordert, sich binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung auf die Zahl der Schiedsrichter zu einigen.
- 3 Erfolgt innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist keine Einigung auf die Zahl der Schiedsrichter, so bestimmt das Präsidium, ob der Rechtsstreit von einem oder von drei Schiedsrichtern zu entscheiden ist.
- 4 Haben sich die Kläger oder die Beklagten darauf geeinigt, daß der Rechtsstreit von drei Schiedsrichtern zu entscheiden ist, ohne einen Schiedsrichter zu benennen, so werden sie vom Sekretär aufgefordert, binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung den Namen und die Adresse eines Schiedsrichters bekanntzugeben.
- 5 Erfolgt innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist keine Benennung eines Schiedsrichters und ist der Streitfall von drei Schiedsrichtern zu entscheiden, so wird dieser für die säumigen Kläger oder Beklagten durch das Präsidium bestellt.

Ablehnung von Schiedsrichtern

Artikel 11

- 1 Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn ein zureichender Grund vorliegt, seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen.
- 2 Lehnt eine Partei einen Schiedsrichter ab, so hat sie dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes, nachdem sie von diesem Kenntnis erhalten hat, dem Sekretär bekanntzugeben.
- 3 Die Ablehnung ist unzulässig, wenn sich die ablehnende Partei in das Verfahren eingelassen hat, obwohl ihr der von ihr geltend gemachte Ablehnungsgrund schon vorher bekannt war oder bekannt sein mußte. Die Ablehnung ist auch unzulässig, wenn der ablehnenden Partei der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens zur Kenntnis gelangt ist, sie ihn aber mit ungebührlicher Verzögerung bekanntgegeben hat.
- 4 Über die Ablehnung entscheidet das Präsidium.

Enthebung von Schiedsrichtern

Artikel 12

- 1 Jede Partei kann die Enthebung eines Schiedsrichters beantragen, wenn er seiner Aufgabe nicht nachkommt oder das Verfahren ungebührlich verzögert. Dieser Antrag ist beim Sekretariat einzubringen. Über ihn entscheidet das Präsidium.

- 2 Ist ein Schiedsrichter an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Präsidium auf Antrag einer Partei zu entheben. Ist die Verhinderung offensichtlich, so kann das Präsidium die Enthebung auch ohne Antrag einer Partei verfügen.

Artikel 13

- 1 Wurde der Ablehnung eines Schiedsrichters stattgegeben, wurde er seines Amtes enthoben, hat er dieses niedergelegt oder ist er gestorben, so werden
- a) wenn es sich um einen Einzelschiedsrichter handelt, die Parteien,
 - b) wenn es sich um den Vorsitzenden eines Schiedsgerichts handelt, die verbleibenden Schiedsrichter und
 - c) wenn es sich um einen von einer Partei benannten oder für eine Partei bestellten Schiedsrichter handelt, die Partei, die ihn benannt hat, oder für die er bestellt wurde,
- aufgefordert, binnen 30 Tagen einen Ersatzschiedsrichter - in den Fällen a) und b) einvernehmlich - zu benennen und dessen Namen und Adresse bekanntzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Mitteilung, so wird der neue Schiedsrichter vom Präsidium bestellt.
- 2 Der neue Schiedsrichter übernimmt das Schiedsverfahren in der Lage, in der es sich bei Ausscheiden seines Vorgängers befunden hat. Nötigenfalls kann das Schiedsgericht die Wiederholung einzelner Verfahrensschritte anordnen.

Durchführung des Verfahrens

Artikel 14

- 1 Das Verfahren kann mündlich oder nur schriftlich durchgeführt werden. Eine mündliche Verhandlung findet auf Antrag einer Partei, oder, wenn es der mit der Entscheidung betraute Einzelschiedsrichter oder Schiedsrichtersenaat für erforderlich hält, statt.
- 2 Die mündliche Verhandlung wird von dem Einzelschiedsrichter oder dem Vorsitzenden des Schiedsrichtersenaats anberaumt. Sie ist nicht öffentlich. Über die Verhandlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- 3 Die Schiedsrichter können, wenn sie es für erforderlich halten, von sich aus Beweise erheben, insbesondere Parteien oder Zeugen vernehmen, die Parteien zur Vorlage von Urkunden auffordern und Sachverständige beiziehen.

Artikel 15

Die Parteien können sich im Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Bevollmächtigte ihrer Wahl vertreten lassen.

Artikel 16

- 1 Die Schiedsrichter haben in der Sache selbst das Recht anzuwenden, das die Parteien als maßgebend bezeichnet haben. Fehlt eine solche Bezeichnung durch die Parteien, so haben sie jenes Recht anzuwenden, das von den Kollisionsnormen, die sie für maßgeblich erachten, bezeichnet wird. Jedenfalls haben die Schiedsrichter den Vertrag und die auf das Geschäft anwendbaren Handelsbräuche zu beachten.
- 2 Die Schiedsrichter dürfen nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn sie dazu ausdrücklich von den Parteien ermächtigt worden sind.

Artikel 17

Die Parteien haben das Verfahren gehörig fortzusetzen. Unterbrechungen des Verfahrens für unbestimmte oder unangemessen lange Zeiträume sind auch auf gemeinsamen Par-

teienantrag nicht gestattet. Das Präsidium kann Verfahren, die ohne ausreichende Begründung von den Parteien nicht gehörig fortgesetzt werden, aus der Fallliste streichen; dadurch sind Verfahrensanhängigkeit und Mandat der Schiedsrichter beendet.

Schiedsspruch

Artikel 18

- 1 Schiedssprüche ergehen schriftlich und sind auf allen erforderlichen Ausfertigungen von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, daß ein Schiedsrichter die Unterschrift verweigert, oder daß der Unterzeichnung durch ihn ein Hindernis entgegensteht, das nicht in angemessener Frist überwunden werden kann. Wird der Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit gefällt, so muß dies auf Wunsch des überstimmten Schiedsrichters im Schiedsspruch angeführt werden.
- 2 Die Schiedssprüche werden auf allen erforderlichen Ausfertigungen durch die Unterschrift des Sekretärs und den Stempel des Schiedsgerichts bestätigt und den Parteien zugestellt.
- 3 Der Vorsitzende, in seiner Verhinderung ein anderer Schiedsrichter, hat auf Verlangen einer Partei die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs auf einer Ausfertigung zu bestätigen.
- 4 Durch die Vereinbarung der Wiener Regeln verpflichten sich die Parteien, den Schiedsspruch zu erfüllen.
- 5 Eine Ausfertigung des Schiedsspruchs wird beim Sekretariat des Schiedsgerichts hinterlegt.

Artikel 19

In dem das Verfahren beendenden Schiedsspruch werden die vom Sekretär gemäß Artikel 23 Abs. 1 bestimmten Schiedsgerichtskosten angegeben. Das Schiedsgericht entscheidet, in welchem Verhältnis diese Kosten sowie die von den Parteien für ihre Rechtsvertretung zweckmäßigerweise aufgewendeten Kosten und allfällige weitere Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zwischen den Parteien aufzuteilen sind.

Artikel 20

Die Parteien können verlangen, daß über den Inhalt eines von ihnen geschlossenen Vergleichs ein Schiedsspruch erlassen wird.

Artikel 21

Soll ein Schiedsspruch oder Schiedsvergleich vollstreckt werden, so kann der Sekretär der betreibenden Partei kostenlos, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit, jene Informationen erteilen, die ihm über das Vollstreckungsrecht und die Vollstreckungspraxis des Staates, in dem der Schiedsspruch oder Schiedsvergleich vollstreckt werden soll, bekannt sind.

Verfahrenskosten

Kostenregelung und Kostensicherstellung

Artikel 22

- 1 Die klagende (widerklagende) Partei hat die Einschreibgebühr zu entrichten; diese dient zur Deckung der Auslagen bis zur Übergabe der Akten an die Schiedsrichter. Sollten höhere Auslagen entstehen, kann ein zusätzlicher Betrag vorgeschrieben werden.
- 2 Sind an dem Schiedsverfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, so erhöht sich die Einschreibgebühr um 10% für jede zusätzliche Partei.
- 3 Die Einschreibgebühr wird nicht zurückgezahlt. Die Einschreibgebühr sowie ein allfälliger zusätzlicher Betrag nach Abs. 1 werden in den Kostenvorschuss des Klägers (Widerklägers) für die Schiedsgerichtskosten eingerechnet.
- 4 Die Klage (Widerklage) wird erst zugestellt, wenn die vorgeschriebene Einschreibgebühr entrichtet ist.

Artikel 23

- 1 Die Schiedsgerichtskosten (Verwaltungskosten, Schiedsrichterhonorare, Barauslagen wie Sachverständigenhonorare, Reise- und Aufenthaltskosten von Schiedsrichtern und Sachverständigen, Mieten, Protokollierungs-, Dolmetsch- und Übersetzungskosten) werden vom Sekretär bestimmt.
- 2 Sobald feststeht, ob der Rechtsstreit von einem Einzelschiedsrichter oder von einem Schiedsrichterssenat zu entscheiden ist, setzt der Sekretär den Kostenvorschuss für die voraussichtlichen Verfahrenskosten fest, der vor Übergabe der Akten an die Schiedsrichter von den Parteien binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung zu gleichen Teilen zu erlegen ist.
- 3 Langt der auf die Klägerin (Widerklägerin) entfallende Teil nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, so kann der Sekretär die Klage oder Widerklage von der Fallliste des Schiedsgerichts streichen. Er teilt dies den Parteien mit. Die Klage (Widerklage) kann nach Artikel 6 neu eingebracht werden.
- 4 Langt der auf die Beklagte (Widerbeklagte) entfallende Anteil nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, so teilt der Sekretär dies der Klägerin (Widerklägerin) mit und fordert sie auf, den fehlenden Teil des Vorschusses binnen 30 Tagen ab Erhalt der Aufforderung zu bezahlen. Langt dieser Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, so kann der Sekretär die Klage (Widerklage) von der Fallliste des Schiedsgerichts streichen. Er teilt dies den Parteien mit. Die Klage (Widerklage) kann nach Artikel 6 neu eingebracht werden.
- 5 Wird im Laufe des Verfahrens wegen einer Erhöhung des Streitwerts eine Erhöhung des Kostenvorschusses erforderlich, so ist analog den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 vorzugehen. Bis zum Erlag des zusätzlichen Vorschusses ist die Erhöhung des Streitwerts im Schiedsverfahren nicht zu berücksichtigen.
- 6 Wird im Laufe des Verfahrens eine Erhöhung des Kostenvorschusses erforderlich, weil der bei seiner Festsetzung veranschlagte Betrag für Barauslagen nicht ausreicht, so ist analog den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 vorzugehen.
- 7 Herabsetzungen des Streitwerts sind bei der Berechnung der Schiedsrichterhonorare und Verwaltungskosten nur zu berücksichtigen, wenn sie vor Übergabe der Akten an die Schiedsrichter eingetreten sind.

- 8 Wird das Schiedsverfahren anders als durch Schiedsspruch oder Schiedsvergleich beendet, so bestimmt der Sekretär die Schiedsrichterhonorare und die Verwaltungskosten in angemessener Höhe und stellt die Barauslagen fest.
- 9 Halten die Schiedsrichter die Bestellung von Sachverständigen für erforderlich, so haben sie dies dem Sekretär unter Angabe der voraussichtlichen Kosten mitzuteilen. Dieser geht analog den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 vor. Die Schiedsrichter dürfen einen Sachverständigen erst bestellen, wenn der Kostenvorschuß für die voraussichtlichen Honorare und Auslagen der Sachverständigen beim Sekretariat erlegt ist, oder die Bezahlung der Honorare und Auslagen durch einen zwischen den Sachverständigen und den Parteien geschlossenen Werkvertrag gesichert ist. Die vorangehenden Bestimmungen gelten auch für die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern.

Artikel 24

- 1 Die Verwaltungskosten des Schiedsgerichts und die Schiedsrichterhonorare werden aufgrund des Streitwerts nach den dieser Schiedsordnung beigefügten Kostentabellen berechnet. Barauslagen (wie Sachverständigenhonorare, Reise- und Aufenthaltskosten von Schiedsrichtern und Sachverständigen, Mieten, Protokollierungs-, Dolmetsch- und Übersetzungskosten) werden nach dem tatsächlichen Aufwand bestimmt.
- 2 Die Streitwerte von Klage und Widerklage werden für die Berechnung der Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare addiert, wenn die Parteien den vom Sekretär vorgeschriebenen Kostenvorschuß je zur Hälfte bezahlen. Ist dies nicht der Fall, so werden die Kostenvorschüsse für Klage und Widerklage gesondert berechnet.
- 3 Eine gesonderte Berechnung erfolgt auch, wenn die in der Widerklage geltend gemachten Ansprüche in keinem Zusammenhang mit den Klagsansprüchen stehen.
- 4 Sind an einem Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, so erhöhen sich die in den der Schiedsordnung beigefügten Tabellen enthaltenen Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare um 10% für jede zusätzliche Partei.
- 5 Bei Verfahren, die über eine Mehrzahl von einzelnen Ansprüchen oder Gegenansprüchen geführt werden, kann der Sekretär für die Schiedsrichterhonorare eine gesonderte Berechnung nach den Streitwerten der einzelnen Ansprüche vornehmen.
- 6 Die in der Tabelle für Schiedsrichterhonorare angegebenen Sätze sind die Honorare für Einzelschiedsrichter. Sie erhöhen sich bei einem Schiedsrichterssenat jedenfalls auf das Zweieinhalbfache, bei besonderer Schwierigkeit des Falls bis zum Dreifachen des angegebenen Satzes.

SCHIEDSGERICHTSKOSTEN¹**Einschreibengebühr ATS 20.000,00²****Verwaltungskosten³**

Streitwert in ATS

bis	1,000.000	30.000	
1,000.001	2,000.000	30.000 + 1,50%	d. 1,000.000 ü.B.
2,000.001	5,000.000	45.000 + 1,00%	d. 2,000.000 ü.B.
5,000.001	10,000.000	75.000 + 0,70%	d. 5,000.000 ü.B.
10,000.001	20,000.000	110.000 + 0,40%	d. 10,000.000 ü.B.
20,000.001	50,000.000	150.000 + 0,10%	d. 20,000.000 ü.B.
50,000.001	100,000.000	180.000 + 0,05%	d. 50,000.000 ü.B.
über	100,000.000	205.000 + 0,01%	d. 100,000.000 ü.B.

Honorare für Einzelschiedsrichter⁴

Streitwert in ATS

bis	1,000.000	6% mindestens	10.000
1,000.001	2,000.000	60.000 + 3,00%	d. 1,000.000 ü.B.
2,000.001	5,000.000	90.000 + 2,50%	d. 2,000.000 ü.B.
5,000.001	10,000.000	165.000 + 2,00%	d. 5,000.000 ü.B.
10,000.001	20,000.000	265.000 + 1,00%	d. 10,000.000 ü.B.
20,000.001	50,000.000	365.000 + 0,60%	d. 20,000.000 ü.B.
50,000.001	100,000.000	545.000 + 0,40%	d. 50,000.000 ü.B.
100,000.001	200,000.000	745.000 + 0,20%	d. 100,000.000 ü.B.
200,000.001	1.000,000.000	945.000 + 0,10%	d. 200,000.000 ü.B.
über	1.000,000.000	1,745.000 + 0,01%	d. 1 Mrd. ü.B.

ü.B. = übersteigender Betrag

-
- 1 Vom Vorstand der Wirtschaftskammer Österreich am 5.12.1996 mit Wirkung vom 1.1.1997 beschlossen
 - 2 siehe Artikel 22
 - 3 siehe Artikel 24
 - 4 siehe Artikel 24 Abs. 6

SCHLICHTUNGSORDNUNG

Artikel 1

Auf Antrag einer Partei kann im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des Schiedsgerichts ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Hiefür ist das Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung nicht erforderlich.

Artikel 2

Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist beim Sekretariat des Schiedsgerichts einzubringen. Dieses fordert die Gegenpartei(en) auf, sich innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung zu äußern. Weigert sich eine Partei, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung, so ist die Schlichtung gescheitert.

Artikel 3

Bei Einverständnis der Gegenpartei(en) mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bestimmt das Präsidium eines seiner Mitglieder oder eine andere geeignete Person zum Schlichter. Dieser prüft die von den Parteien vorgelegten Unterlagen, lädt sie zur Erörterung des Streitfalles und unterbreitet sodann Vorschläge zu dessen gütlicher Beilegung.

Artikel 4

Wird Einigung erzielt, so ist das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten, das von den Parteien und dem Schlichter zu unterschreiben ist. Bei Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung ernennt das Präsidium den Schlichter, wenn alle Parteien dies beantragen, zum Einzelschiedsrichter. Dieser hat die Einigung in Form eines Schiedsvergleichs zu beurkunden oder, wenn die Parteien dies wünschen, aufgrund der Einigung einen Schiedsspruch zu erlassen.

Artikel 5

Kommt keine Einigung zustande, so ist die Schlichtung gescheitert. Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens von den Parteien abgegebene Erklärungen sind für ein folgendes Schiedsverfahren nicht bindend. Der Schlichter darf - außer im Falle des Artikel 4 - in einem folgendes Schiedsverfahren nicht Schiedsrichter sein.

Artikel 6

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens und jene eines allfälligen Tätigwerdens des Schlichters nach Artikel 4 werden vom Sekretär mit einem angemessenen Teil der für ein Schiedsverfahren mit dem entsprechenden Streitwert geltenden Kosten (Artikel 24 Abs. 1 der Schiedsordnung) festgesetzt. Gleiches gilt für die vom Sekretär aufzuerlegenden Kostenvorschüsse.